



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Finanzierung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz

1. Trifft es zu, dass die Bundesländer im Zusammenhang mit der Einführung eines bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz) einen finanziellen Ausgleich erhalten haben?
Wenn ja: in welcher Form ist dies geschehen?
2. In welcher Höhe sind dem Land Schleswig-Holstein seither jährliche Mehreinnahmen im Vergleich zur vorher geltenden Regelung zugeflossen?

Antwort zu Fragen 1. und 2.:

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wurde im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG) vom 25. Juni 1992 als sozial flankierende Maßnahme in das SGB VIII eingeführt. Das SFHG enthält keine gesetzliche Regelung für einen finanziellen Ausgleich zwischen Bund und Ländern. Am 10. Juli 1992 hat sich der Bundesrat mit Blick auf die finanziellen Folgen dieses Gesetzes dafür ausgesprochen, dass der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes erhöht werden müsse.

Im März / April 1993 sind die Finanzbeziehungen zwischen Bund und den neuen und alten Bundesländern einschließlich Gemeinden im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogrammes neu geordnet worden. Dabei wurde auch die Umsatzsteuerverteilung geändert, die allerdings nicht auf einer isolierten Betrachtung der Belastung einzelner Länder und einzelner Aufgaben, sondern auf einer Gesamtbetrachtung der Finanzbeziehungen des Bundes und der Ländergesamtheit beruhte. Deswegen ist

nicht feststellbar, ob die Mehrbelastung der Länder durch den Rechtsanspruch sich auf die Verteilung der Umsatzsteuer ausgewirkt hat.

3. In welchem Umfang sind diese Mehreinnahmen des Landes jeweils in höhere Finanzausweisungen an die kommunalen Gebietskörperschaften eingeflossen?

Antwort: Die Umsatzsteuer gehört in Schleswig-Holstein zu den Verbundgrundlagen des Kommunalen Finanzausgleichs. Durch die Verbundautomatik partizipieren die Gemeinden prozentual (zur Zeit: 19,78 v.H.) an evtl. Mehreinnahmen.